

Handbuch Insolvenz- und Restrukturierungsplan

3., erweiterte, neu bearbeitete Auflage

herausgegeben von
Dr. Christian Brünkmans
Professor Dr. Christoph Thole

bearbeitet von
Prof. Dr. Siegfried Beck, Dr. Christian Brünkmans,
Kai Dellit, Anna Gödtner, Thomas Harmann, Dr. Helge Hirschberger,
Dr. Hannah Krings, Dr. Peter Laroche, Prof. Dr. Stephan Madaus,
Dr. Ulf Pechartscheck, Dr. Jens Schmidt, Jana Sturme,
Prof. Dr. Christoph Thole, Dr. Benjamin Webel, Dr. Alexander Witfeld



RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH · Köln

Vorwort zur 3. Auflage

Nach gut fünf Jahren seit der 2. Auflage erscheint dieses Werk auf dem Stand von Frühsommer 2025.

Seit der 2. Auflage ist zum 1.1.2021 das StaRUG in Kraft getreten und damit der Restrukturierungsplan als weiteres Herzstück des deutschen Insolvenz- und Restrukturierungsrechts eingeführt worden. Das Handbuch ist vor diesem Hintergrund um zahlreiche Abschnitte zum Restrukturierungsplan des StaRUG ergänzt worden. Damit will das Werk dem Anspruch gerecht werden, für die Praxis weiterhin ein Handbuch „aus einem Guss“ zu liefern, das folglich allen Planerstellern, sowohl für StaRUG-Fälle als auch im Insolvenzplanverfahren, dienlich sein kann. Folgerichtig ist der Restrukturierungsplan auch in den Titel des Werks einbezogen worden. Die erweiterte Konzeption hat zu gewissen redaktionellen Anpassungen und Neu Nummerierungen der Abschnitte geführt. Die neuen Abschnitte zum StaRUG finden sich gebündelt im 2. Teil des Werks. Zahlreiche Verweise auf die Abschnitte in Teil 1 zum Insolvenzplan sollen die Parallelen und etwaige Besonderheiten des Restrukturierungsplans verdeutlichen und dem Leser den Zugang zu den jeweiligen Sachfragen erleichtern. In Teil 3 sind weiterhin Querschnittsmaterien zu finden, die Insolvenz- und Restrukturierungsplan in gleicher oder ähnlicher Weise betreffen und daher gebündelt in einem Abschnitt behandelt werden. Neu ist auch der im Teil 4 eingefügte Muster-Restrukturierungsplan.

Die Erweiterung eines bereits eingeführten Handbuchs in dieser umfänglichen Form ist ein Kraftakt, der vor allem unseren Autorinnen und Autoren viel Ausdauer und insbesondere auch Geduld abverlangt hat. Wir als Herausgeber wissen dies sehr zu schätzen und freuen uns umso mehr, dass die Mühen unserer Autorinnen und Autoren nunmehr mit dem fertigen Produkt belohnt worden sind.

Danken möchten wir auch dem RWS-Verlag in Person von *Herrn Markus Sauerwald*, der das Werk gefördert und begleitet hat. *Frau Theves-Telyakar* hat erneut großartige Arbeit bei der Lektorierung geleistet, ohne die das Werk nicht hätte erscheinen können.

Autoren und Herausgeber freuen sich weiterhin über Rückmeldungen, Kritik, Verbesserungsvorschläge und selbstverständlich auch über Lob aus der Leserschaft.

Bonn/Köln, im Juli 2025

*Christian Brünkman
Christoph Thole*

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort zur 2. Auflage	###
Inhaltsverzeichnis	###
Autorenverzeichnis	###
Literaturverzeichnis	###

Teil 1

Insolvenzplan

§ 1 Einführung in das Insolvenzplanverfahren (<i>Thole</i>)	###
§ 2 Strategische Überlegungen bei der Erstellung eines Insolvenzplanes und Gestaltung des Insolvenzplanverfahrens (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 3 Die Beteiligten im Insolvenzplanverfahren im weiteren Sinne (<i>Beck/Pechartscheck</i>)	###
§ 4 Planinitiativrecht (<i>Beck/Pechartscheck</i>)	###
§ 5 Bestandteile des Insolvenzplanes (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 6 Darstellender Teil (<i>Brüinkmans/Harmann</i>)	###
§ 7 Gestaltender Teil: Grundlagen, Funktion, Grenzen der inhaltlichen Ausgestaltung (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 8 Typische Regelungsgegenstände im gestaltenden Teil (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 9 Gruppenbildung (<i>Beck/Pechartscheck</i>)	###
§ 10 Absonderungsrechte im Insolvenzplan (<i>J. Schmidt</i>)	###
§ 11 Disposition über Anfechtungs- und Haftungsansprüche im Insolvenz- und Restrukturierungsplan (<i>Thole</i>)	###
§ 12 Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit (§ 210a InsO) (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 13 Plananlagen (<i>Brüinkmans/Harmann</i>)	###
§ 14 Einreichung des Insolvenzplans, Vorprüfung (<i>Laroche</i>)	###
§ 15 Das Verfahren bis zur Erörterung des Planes (<i>Laroche</i>)	###
§ 16 Vorbereitung und Ablauf des Erörterungs- und Abstimmungstermins, Feststellung von Mehrheiten (<i>Laroche</i>)	###
§ 17 Das Obstruktionsverbot (<i>Thole</i>)	###
§ 18 Planbestätigung (§§ 248, 248a, 249 InsO) (<i>Thole</i>)	###
§ 19 Versagung der Planbestätigung (§ 250 InsO) (<i>Thole</i>)	###
§ 20 Minderheitenschutz (§§ 251, 248a Abs. 3 InsO) (<i>Hirschberger</i>)	###
§ 21 Sofortige Beschwerde und Freigabeverfahren (<i>Hirschberger</i>)	###
§ 22 Einstweiliger Rechtsschutz bei Insolvenzplänen (<i>Hirschberger</i>)	###
§ 23 Wirkungen des bestätigten Plans (<i>Madaus</i>)	###
§ 24 Voraussetzungen und Wirkungen der Verfahrensaufhebung (§ 258 Abs. 1 InsO) (<i>Dellit</i>)	###

Inhaltsübersicht

§ 25	Wirkungen des Insolvenzplans in der Folgeinsolvenz (<i>Dellit</i>)	###
§ 26	Planüberwachung und sonstige Gläubigerrechte nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (<i>Dellit</i>)	###
§ 27	Schuldnerschutz nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens (<i>Dellit</i>)	###
§ 28	Der Insolvenzplan der natürlichen Person (<i>Webel</i>)	###
§ 29	Gesellschaftsrechtliche Regelungen im Insolvenzplan – Grundlagen, rechtlicher Rahmen und Rechtsfolgen (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 30	Gestaltungsoptionen und typische gesellschaftsrechtliche Planregelungen in der Praxis (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 31	Rechtsschutz der Anteilsinhaber gegen gesellschaftsrechtliche Planregelungen (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 32	Unternehmensakquisition und Investoreneinstieg durch Insolvenzplan (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 33	Der Konzern im Insolvenzplanverfahren (<i>Brüinkmans</i>)	###

Teil 2

Restrukturierungsplan

§ 34	Einführung zum Restrukturierungsplan nach dem StaRUG (<i>Thole</i>)	###
§ 35	Strategische Erwägungen bei der Erstellung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 36	Die Beteiligten des Restrukturierungsplanes im weiteren Sinne (<i>Beck/Pechartscheck</i>)	###
§ 37	Planinitiativrecht (<i>Beck/Pechartscheck</i>)	###
§ 38	Bestandteile des Restrukturierungsplans (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 39	Darstellender Teil des Restrukturierungsplans, insbesondere Vergleichsrechnung (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 40	Gestaltender Teil des Restrukturierungsplans (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 41	Gestaltung von Kreditverträgen und Forderungen aus Kreditverträgen (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 42	Auswahl der Planbetroffenen und Gruppenbildung (<i>Beck/Pechartscheck</i>)	###
§ 43	Absonderungsanwartschaften im Restrukturierungsplan (<i>J. Schmidt</i>)	###
§ 44	Anfechtungsschutz für Planmaßnahmen beim Restrukturierungsplan (<i>Thole</i>)	###
§ 45	Plananlagen beim Restrukturierungsplan (<i>Brüinkmans</i>)	###
§ 46	Vorprüfung des Restrukturierungsplans (<i>Laroche</i>)	###
§ 47	Verfahren bis zur Erörterung des Restrukturierungsplans (<i>Laroche</i>)	###
§ 48	Erörterungs- und Abstimmungstermin, Mehrheiten und Planbestätigung (<i>Laroche</i>)	###
§ 49	Das Obstruktionsverbot und die sog. gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung beim Restrukturierungsplan (§§ 26–28 StaRUG) (<i>Thole</i>)	###
§ 50	Planbestätigung des Restrukturierungsplans (<i>Thole</i>)	###

§ 51	Versagung der Planbestätigung beim Restrukturierungsplan (§ 63 StaRUG) (<i>Thole</i>)	###
§ 52	Minderheitenschutz und sofortige Beschwerde (§§ 64, 66 StaRUG) (<i>Hirschberger</i>)	###
§ 53	Wirkungen des bestätigten Restrukturierungsplans (<i>Madaus</i>)	###
§ 54	Gesellschaftsrechtliche Regelungen im Restrukturierungsplan (<i>Brünkmans</i>)	###
§ 55	Unternehmenstransaktionen und Restrukturierungsplan (<i>Brünkmans</i>)	###
§ 56	Der Restrukturierungsplan in der Konzernrestrukturierung (<i>Brünkmans</i>)	###

Teil 3

Relevante Einzelaspekte zum Insolvenzplan und Restrukturierungsplan

§ 57	Schuldverschreibungen, insbesondere Anleihen im Insolvenzplan (<i>Thole</i>)	###
§ 58	Bewertungsfragen im Insolvenzplan (<i>Brünkmans/Harmann/Clev</i>)	###
§ 59	Besonderheiten bei der Rechnungslegung im Insolvenzplanverfahren und Restrukturierungsplanverfahren (<i>Harmann</i>)	###
§ 60	Steuerliche Auswirkungen von Sanierungsmaßnahmen (<i>Witfeld</i>)	###
§ 61	Arbeits- und sozialrechtliche Maßnahmen im Insolvenzplanverfahren und im Restrukturierungsplan (<i>Krings/Sturme</i>)	###
§ 62	Der Insolvenzplan im Internationalen Privat- und Prozessrecht (<i>Thole</i>)	###

Teil 4

Musterpläne

§ 63	Muster für einen Cash-out-Insolvenzplan mit gesellschafts-rechtlichen Regelungen (Kapitalschnitt) (<i>Brünkmans</i>)	###
§ 64	Muster für einen Earn-out-Insolvenzplan nach § 229 InsO (<i>Dellit</i>)	###
§ 65	Muster für einen Schuldenbereinigungsplan für natürliche Person/ Freiberufler (<i>J. Schmidt</i>)	###
§ 66	Muster für einen Restrukturierungsplan einer AG (Gruppen-Holding) (<i>Brünkmans/Gödtner</i>)	###
§ 67	Muster für einen Restrukturierungsplan einer GmbH (Immobilien-gesellschaft) (<i>Dellit</i>)	###
	Stichwortverzeichnis	###

§ 1

Einführung in das Insolvenzplanverfahren

Übersicht

A. Einführung 1 B. Historische Vorbilder und Regelungsziele 6 C. Rechtsvergleichende Vorbilder 8 D. Der Insolvenzplan als Vertrag? 9 I. Rechtsnatur des Insolvenzplans 9 II. Anwendung der Regelungen über Willenserklärungen 12 E. Auslegung des Insolvenzplans 13 F. Wesentlicher Inhalt des Insolvenz- plans 18	G. Wesentliche Prinzipien des Plan- verfahrens 23 I. Gruppenbildung 24 II. Wahrung der Schuldnerrechte 25 III. Gerichtliche Beteiligung 26 IV. Rechtsschutz der Beteiligten und wertbezogener Schutz 28 V. Einbeziehung der Anteilsinhaber 30 H. Überblick über den Verfahrens- ablauf 31
--	--

Literatur: *Bitter*, Sanierung in der Insolvenz – Der Beitrag von Treue- und Aufopferungspflichten zum Sanierungserfolg, ZGR 2010, 147; *Braun*, Die objektive Auslegung des Insolvenzplans, NZI 2019, 526; *Gaul*, Tradition, Stagnation und schrittweiser Fortschritt im Insolvenzrecht – Eine Zwischenbilanz der neuen Rechtsinstitute: Insolvenzplan, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren, in: Liber Amicorum für Wolfram Henckel, 2015, S. 119; *Madaus*, Die zeitliche Grenze des Rechts zur Rücknahme eines Insolvenzplans durch den Planinitiator, KTS 2012, 27.

A. Einführung

Der Insolvenzplan ist in den §§ 217 ff. InsO geregelt. Bereits in der Grundregel des § 1 InsO wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in einem Insolvenzplan eine von den Vorschriften des Regelverfahrens abweichende Regelung zum Erhalt des Schuldners treffen können. Das Insolvenzplanverfahren ist daher vom Gesetzgeber der InsO insbesondere als – notwendigerweise flexibles – **Instrument zur Sanierung** verstanden worden; es ist allerdings nicht darauf beschränkt. Es kann auch Liquidationspläne und verfahrensleitende Pläne geben (siehe § 2 Rz. 20 [Brümkens]).¹⁾ Demnach kann der Insolvenzplan auch eine übertragende Sanierung vorsehen (siehe § 2 Rz. 23 [Brümkens]).²⁾

Der Insolvenzplan erlaubt es, eine für den jeweiligen Schuldner maßgeschneiderte Lösung zu finden. Das Verfahren ermöglicht einen Eingriff in die Rechte der Insolvenzgläubiger, der Absonderungsberechtigten und seit dem ESUG auch einen Eingriff in die Rechte der Gesellschafter bzw. Anteilsinhaber. Der Gesetzgeber des ESUG hat insbesondere das **Blockadepotential der Gesellschafter vermindert** und damit den Ausgang des Planverfahrens kalkulierbarer gemacht (siehe Rz. 30); das war das erklärte Ziel.³⁾ Zugleich kann die bei der Abstimmung unterlegene Minderheit an die mit der erforderlichen Mehrheit (§ 244 InsO, siehe dazu § 16 Rz. 54 ff. [Laroche]) beschlossenen Planregelungen gebunden werden. Gerade diese Zwangswirkung ist das entscheidende Asset des Planverfahrens. Zwar kann außerhalb des Insolvenzverfahrens durchaus eine **Zustimmungspflicht von Gesellschaftern zu Restrukturierungsmaßnahmen** nach den gesellschaftsrechtlichen

1) Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 54; Uhlenbruck-Lüer/Streit, InsO, § 217 Rz. 21 f. Offenlassend vor dem ESUG BGH, Beschl. v. 5.2.2009 – IX ZB 230/07, Rz. 25, ZIP 2009, 480, dazu EWiR 2009, 251 (Landry). Anders noch LG Frankfurt/M., Beschl. v. 29.10.2007 – 2/9 T 198/07, ZIP 2007, 2229, dazu EWiR 2008, 115 (Hörmann).

2) Eidenmüller in: MünchKomm-InsO, § 217 Rz. 117.

3) Begr. RegE ESUG, BT-Drucks. 17/5712, S. 17.

Grundsätzen von „Sanieren oder Ausscheiden“ bestehen.⁴⁾ Eine **Zustimmungspflicht von Gläubigern zu außergerichtlichen und außerinsolvenzlichen Sanierungsversuchen** kommt aber nicht in Betracht.⁵⁾ Eine Treuepflicht von Gläubigern in Gestalt einer Pflicht, an einer außergerichtlichen Sanierung und Schuldenbereinigung mitzuwirken, ist mangels eines korporationsrechtlichen Charakters der Gläubigergemeinschaft nicht anzuerkennen.⁶⁾

- 3 Änderungen haben sich insoweit durch die Umsetzung des **präventiven Restrukturierungsrahmens** und der Restrukturierungsrichtlinie⁷⁾ vom 20.6.2019 ergeben. Es gibt **deutliche Parallelen zwischen dem Restrukturierungsplan und dem Insolvenzplan** (zum Restrukturierungsplan siehe einführend ■■■). Mit dem SanInsFoG zum 1.1.2021⁸⁾ sind zugleich Änderungen im Insolvenzplanrecht eingeführt worden. Dazu gehört u. a. die Ausflagung der Vergleichsrechnung in § 220 Abs. 2 Satz 2 bis 4 InsO und die Möglichkeit, **gruppeninterne Drittsicherheiten** zu gestalten, § 217 Abs. 2 InsO i. V. m. § 223a InsO.
- 4 Das Insolvenzplanverfahren ist **integraler Bestandteil des Insolvenzverfahrens**; wie das Insolvenzverfahren im Allgemeinen ist es daher auf den jeweiligen Schuldner beschränkt, der auch eine natürliche Person sein kann (näher zu Plänen bei natürlichen Personen siehe § 28 [Webel]). Insofern gilt für die InsO das Prinzip des Einheitsverfahrens, das nicht grundsätzlich zwischen Liquidations- und Sanierungsverfahren unterscheidet. Die allgemeinen Regeln sind anwendbar. Das Insolvenzplanverfahren gehört zu den Verfahren i. S. von Art. 1 EuInsVO (siehe hierzu näher § 62 Rz. 10 f. [Thole]). Einen echten **Konzerninsolvenzplan** gibt es bisher nicht, was nicht ausschließt, in den Einzelverfahren einer Konzerninsolvenz die Insolvenzpläne aufeinander abzustimmen (siehe dazu § 33 [Brinkmans]). Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen zum 21.4.2018⁹⁾ kann es ein Koordinationsverfahren geben, in dem ein Koordinationsplan als ein kupierter Insolvenzplan für alle Konzerngesellschaften aufgestellt werden kann (§§ 269d–269i InsO); dies ändert aber nichts an der Eigenständigkeit der jeweiligen Insolvenz(plan)verfahren. Außerdem können, wie soeben bemerkt, auch gruppeninterne Drittsicherheiten gestaltet werden.
- 5 Das Planverfahren ist nicht zwingend mit der **Eigenverwaltung** verknüpft. Die Eigenverwaltung einschließlich der vorläufigen Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahren ist lediglich ein verfahrensrechtliches Instrument, das Sanierungszwecken dienlich sein soll. Der Insolvenzplan ist dagegen auf als materiell-rechtliches Instrument zu verstehen. Umgekehrt setzt § 284 InsO ausdrücklich voraus, dass auch im Falle der Eigenverwaltung

4) BGH, Urt. v. 19.10.2009 – II ZR 240/08 (Sanieren oder Ausscheiden I), BGHZ 183, 1 = ZIP 2009, 2289 = ZfIR 2010, 503, dazu EWiR 2009, 739 (Armbrüster); vgl. auch BGH, Urt. v. 25.9.1986 – II ZR 262/85, BGHZ 98, 276 = ZIP 1986, 1383 = NJW 1987, 189, dazu EWiR 1986, 1107 (Riegger); BGH, Urt. v. 20.3.1995 – II ZR 205/94 (Girmes), BGHZ 129, 136 = ZIP 1995, 819 = NJW 1995, 1739, dazu EWiR 1995, 525 (Rittner). Einschränkung BGH, Urt. v. 25.1.2011 – II ZR 122/0, ZIP 2011, 768, 770 ff., dazu EWiR 2011, 417 (Binkowski).

5) BGH, Urt. v. 12.12.1991 – IX ZR 178/91 (Akkordstörer), BGHZ 116, 319, 324 f. = NJW 1992, 967, 969 = ZIP 1992, 191, dazu EWiR 1992, 255 (Tiedtke).

6) BGH, Urt. v. 12.12.1991 – IX ZR 178/91 (Akkordstörer), BGHZ 116, 319, 324 f. = NJW 1992, 967, 969 = ZIP 1992, 191. Anders Eidenmüller, Unternehmenssanierung zwischen Markt und Gesetz, S. 555 ff.; Bitter, ZGR 2010, 147, 172 ff.

7) Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) – Restrukturierungsrichtlinie, ABl. (EU) L 172/18 v. 26.6.2019.

8) Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG), v. 22.12.2020, BGBl. I 2020, 3256.

9) Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, v. 13.4.2017, BGBl. I 2017, 866.

ein Insolvenzplan erstellt und das Planverfahren durchgeführt werden kann. Eine Eigenverwaltung muss allerdings nicht zwingend auf die Planerstellung hinauslaufen; anders liegt es im Falle des Schutzschirmverfahrens nach § 270d InsO, das gerade auf die Vorlage eines Plans abzielt. Im Falle der Eigenverwaltung tritt der Schuldner trotz § 270 Abs. 1 Satz 2 InsO nicht vollständig an die Stelle des Insolvenzverwalters. Der von dem eigenverwaltenden Schuldner vorgelegte Plan ist also kein Verwalterplan (wichtig wegen § 231 Nr. 2 und 3 InsO). Vielmehr geht § 284 InsO insoweit vor. Die Gläubigerversammlung kann dem Schuldner das Planziel vorgeben, tut sie dies nicht, bleibt es bei § 218 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 InsO, d. h. der Schuldner legt den Plan kraft seines eigenen Verfahrensrechts und in seiner eigentlichen Funktion als Verfahrenssubjekt vor. Auch dem Sachwalter kann ein solcher Auftrag erteilt werden.

B. Historische Vorbilder und Regelungsziele

Das Insolvenzplanverfahren der InsO ist strukturell mit dem früheren Rechtsinstitut des 6
Zwangsvergleichs (§§ 173–201 KO) sowie mit dem Vergleich der VerglO und nach § 16
GesO verwandt,¹⁰⁾ geht aber mit der Einbindung insbesondere auch der absonderungsbe-
rechtigten Gläubigern darüber hinaus.¹¹⁾ Wie bei diesen Verfahren geht es beim Planver-
fahren um ein Akkordverfahren, bei dem mittels einer auch für die Minderheit bindenden
Mehrheitsentscheidung eine Schuldenregulierung beschlossen wird. In der Sache ist die
Einführung des Planverfahrens Ausdruck einer **Privatisierung der Insolvenzabwick-
lung**.¹²⁾ Der Gesetzgeber der InsO wollte mit dem Insolvenzplanverfahren eine markt-
konforme und deregulierte Insolvenzbewältigung fördern.¹³⁾ Die Verwertungsentschei-
dung ist den Gläubigern überlassen; die gerichtliche Beteiligung ist eher passiver und
nicht genuin hoheitlich-gestaltender Natur. Es kann einen Wettbewerb um den „besten“
Plan geben. Deshalb hat nicht nur der Insolvenzverwalter das Planvorlagerecht des § 218
InsO und deshalb kann es auch mehrere Planvorlagen geben.

Das Insolvenzplanverfahren folgt dem **Gedanken der Pareto-Effizienz**. Der Insolvenz- 7
plan ist das Mittel der Wahl, wenn er mindestens einen Beteiligten besserstellt und alle
anderen Beteiligten mindestens indifferent sind im Abgleich mit jeder anderen Lösung.
Entscheidungsträger sind nicht Dritte, sondern allein diejenigen, zu deren Gunsten die
Haftung des Schuldners verwirklicht werden soll, nämlich die Gläubiger (ggf. im Falle des
§ 225a InsO einschließlich der insoweit als nach-nachrangige Gläubiger eingebundenen
Gesellschafter). Der wirtschaftliche Vorzug eines Plans gegenüber der konkursmäßigen
Zwangsverwertung liegt darin, dass er es ermöglicht, die Verwertungsentscheidung die-
sem Pareto-Optimum anzunähern.¹⁴⁾ Dies bedingt eine Individualisierung des Planinhalts
und zugleich eine Lockerung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, der im Planverfah-
ren grundsätzlich nur innerhalb der Gruppen gilt (§ 226 InsO). Zugleich dürfen aber den
Beteiligten keine Vermögensopfer auferlegt werden, die nicht schon im Insolvenzverfah-
ren selbst angelegt sind; der einzelne Beteiligte darf nicht gezwungen werden, mehr auf-
zugeben oder zu investieren, als es der Abwicklung im Regelverfahren entspräche.¹⁵⁾

10) Näher *Schiessler*, Insolvenzplan, S. 8 ff.

11) Begr. RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 195.

12) *Undritz* in: Kübler, HRI, 3. Aufl., 2019, § 2 Rz. 17; *Balthasar* in: Kübler/Bork/Prütting, HRI II, § 2 Rz. 9.

13) Begr. RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 78 ff.

14) Begr. RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 78.

15) Begr. RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 78.

§ 2

Strategische Überlegungen bei der Erstellung eines Insolvenzplans und Gestaltung des Insolvenzplanverfahrens

Übersicht

A. Überblick	1	2. Vorläufiger Gläubigerausschuss und Sachwalter	78
B. Planziel	4	3. Vorläufige Maßnahmen nach § 21 InsO	80
I. Sanierungsplan	6	III. Investorenprozess	82
1. Funktion eines Sanierungsplans	6	1. Bedeutung eines Investorenprozesses für die Vergleichsrechnung und Planakzeptanz	82
2. Außergerichtliche Sanierung als Alternative zum Sanierungsplan	10	2. Ausgestaltung des Investorenprozesses als „Dual-Track“	90
3. Übertragende Sanierung als Alternative zum Sanierungsplan	15	3. Organisatorische Absicherung eines Dual-Track-Verfahrens	92
II. Liquidationspläne/verfahrensbegleitende Pläne	20	a) Gewährleistung eines transparenten und ergebnisoffenen Bieterverfahrens	92
III. Übertragungspläne	23	b) Rechtzeitige Schließung des Bieterverfahrens	98
IV. Schuldenregulierungsplan	24	IV. Finanzierung des Insolvenzplans	100
C. Vorbereitungsphase	27	V. Bestimmung der Form der Quotenzahlung, Earn-out- oder Cash-out-Plan	103
I. Einhaltung des gesetzlichen und faktischen Zeitrahmens	29	VI. Erstellung des Entwurfs eines Insolvenzplans	107
II. Bestimmung der Verfahrensart: Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung, Regelverfahren	31	VII. Abstimmung des Insolvenzplans mit den Beteiligten	110
III. Bestellung eines Sanierungsgeschäftsführers oder Sanierungsberaters	39	1. Abstimmung mit den wesentlichen Lieferanten und Kunden	112
IV. Geeigneter Sachwalter bzw. Insolvenzverwalter/Kandidaten für den vorläufigen Gläubigerausschuss	41	2. Abstimmung mit den Anteilshabern und ggf. Investoren	113
V. Frühzeitige Aufarbeitung des Datenmaterials	43	3. Abstimmung mit den wesentlichen Gläubigern	115
VI. Sicherheiten-Spiegel – Identifizierung von Aus- und Absonderungsrechten	48	4. Abstimmung mit Betriebsrat und Sprecherausschuss	116
VII. Ausarbeitung eines leistungswirtschaftlichen Sanierungskonzepts/ ggf. Ableitung aus einem außergerichtlichen Sanierungskonzept	53	5. Abstimmung mit Gläubigerausschuss, Geschäftsführung oder Insolvenzverwalter/Sachwalter	118
VIII. Unternehmensplanung	57	6. Vorabstimmung mit dem Insolvenzgericht	120
IX. Finanzierung der Betriebsfortführung bis zur Bestätigung des Insolvenzplans	60	VIII. Fertigstellung des finalen Insolvenzplans	127
1. Berücksichtigung eines erhöhten Liquiditätsbedarfs	60	E. Einreichung des Insolvenzplans beim Insolvenzgericht	130
2. Massekredit und vorfinanziertes Insolvenzgeld	62	I. Zeitpunkt der Planvorlage	130
a) Begründung von Masseverbindlichkeiten	63	II. Einholung von Stellungnahmen und Vorprüfung durch das Insolvenzgericht	133
b) Insolvenzgeldvorfinanzierung	69	III. Niederlegung (§ 234 InsO) und Antrag auf Aussetzung (§ 233 InsO)	135
X. Erste Kontaktaufnahme mit dem Insolvenzgericht	72		
D. Insolvenzantrag	75		
I. Zeitpunkt	75		
II. Sonstige Anträge	77		
1. Eigenverwaltung	77		

IV. Kontaktaufnahme mit Finanzverwaltung und Gemeinden	137	G. Zwischen Annahme des Insolvenzplans und Planbestätigung	154
V. Vorbereitung des Erörterungs- und Abstimmungstermins	141	H. Planbestätigung durch das Gericht, Rechtsmittel, Freigabeverfahren	158
F. Erörterungs- und Abstimmungstermin	149	I. Aufhebung des Insolvenzverfahrens ..	162
		J. Planüberwachung	166

Literatur: *Berner/Köster/Lambrecht*, Fallstricke der vorläufigen Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens – Zugleich Plädoyer für einen differenzierten Umgang mit dem „vorgeschlagenen“ Sachwalter, NZI 2018, 425; *Bitter/Laspeyres*, Rechtsträgerspezifische Berechtigungen als Hindernis übertragender Sanierung, ZIP 2010, 1157; *Bork*, Pflichten der Geschäftsführung in Krise und Sanierung, ZIP 2011, 101; *Brünkmans*, Die Einbettung eines Pre-Pack-Verfahrens in die deutsche Insolvenzordnung, ZIP 2024, 265; *Brünkmans*, Die Haftung des Geschäftsführers in der Eigenverwaltung – Status Quo und offene Fragen, in: Festschrift für Gerhard Pape, 2019, S. 15; *Brünkmans*, Präklusions- und Ausschlussklauseln in Insolvenzplänen, ZInsO 2016, 245; *Brünkmans*, Die Unternehmensakquisition über einen Kapitalschnitt im Insolvenzplanverfahren, ZIP 2014, 1857; *Brünkmans*, Die Strukturierung von Sanierungsfinanzierungen in Unternehmenskrise und Insolvenz, CFL 2012, 375; *Buchalik*, Das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO (incl. Musteranträge), ZInsO 2012, 349; *Buchalik*, Faktoren einer erfolgreichen Eigenverwaltung, NZI 2000, 294; *Buchalik/Schröder*, Kann der eigenverwaltende Schuldner auch gegen seinen Willen verpflichtet werden einen M&A-Prozess einzuleiten und zu finanzieren?, ZInsO 2016, 189; *Buchalik/Schröder/Ibershoff*, Die Vergleichsrechnung zwischen den Fortführungskosten in der (vorläufigen) Eigenverwaltung und im Regelinsolvenzverfahren – die Quadratur des Kreises?, ZInsO 2016, 1445; *Buchalik/Stahlschmidt*, Die neue richterliche Zuständigkeit bei Insolvenzplänen in Eigenverwaltung – ein Erfahrungsbericht, ZInsO 2014, 1144; *Classen*, Distressed M&A – Besonderheiten beim Unternehmenskauf aus der Insolvenz, BB 2010, 2898; *Commandeur/Schaumann*, Neuere Entwicklungen im Insolvenzrecht, NZG 2012, 620; *Fischer*, Das neue Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt wird, NZI 2013, 513; *Flöther*, Der vorläufige Sachwalter – Pilot, Co-Pilot oder fünftes Rad am Wagen?, ZInsO 2014, 465; *Frind*, Bedeutung und Stellenwert von Beraterkosten im Eigenverwaltungsverfahren, ZIP 2019, 1945; *Frind*, Die Sicherstellung eines nachhaltigen Sanierungsergebnisses im Insolvenzverfahren – Möglichkeiten der Insolvenzgerichte bei den verschiedenen Sanierungsvarianten (Teil 1), ZInsO 2015, 2249; *Frind*, Insolvenzgerichtliche Veröffentlichungsnotwendigkeiten bei der vorläufigen Sachwalterschaft, ZIP 2012, 1591; *Frind*, Die Begründung von Masseverbindlichkeiten im Eigenverwaltungseröffnungsverfahren – Eine Chance für das Eigenverwaltungsverfahren durch strikte Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen, ZInsO 2012, 1099; *Fröhlich/Eckhardt*, Bewertung insolventer Unternehmen (in Eigenverwaltungsverfahren): Rahmenbedingungen, Herausforderungen, Lösungsansätze, Würdigung, ZInsO 2015, 925; *Gehrlein*, Haftung des Insolvenzverwalters und eigenverwaltender Organe, ZInsO 2018, 2234; *Geißler*, Die Ermächtigung des Schuldners im Schutzschirmverfahren nach § 270b Abs. 3 InsO – Systematik und Auswirkungen auf die Insolvenzgeldsicherung, ZInsO 2013, 531; *Graf/Meißner/Weniger*, Betriebswirtschaftliche Sanierungsansätze innerhalb der neuen Grundsätze für Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung, KSI 2019, 173; *Hammes*, Keine Eigenverwaltung ohne Berater? Zu Risiken und Nebenwirkungen einer scheinbaren Selbstverständlichkeit, NZI 2017, 233; *Hasbach*, Steuerfreistellung von Sanierungserträgen bei „Alt-Fällen“, DB 2019, 871; *Hölzle*, Folgen der „faktischen Verwalterhaftung“ für die Grundsätze ordnungsmäßiger Eigenverwaltung und den Nachteilsbegriff i. S. d. § 270 Abs. 2 Nr. 2 InsO, ZIP 2018, 1669; *Horstkotte*, Der Insolvenzplan in der gerichtlichen Vorprüfung, ZInsO 2014, 1297; *Horstkotte*, Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Sachwalterschaft nach ESUG durch das Insolvenzgericht?, ZInsO 2012, 1161; *Jacoby/Madaus/Sack/Schmidt/Thole*, Evaluierung – Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) vom 7.12.2011, Stand 10.10.2018 (zit.: ESUG-Evaluation), abrufbar unter https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/101018_Gesamtbericht_Evaluierung_ESUG.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abrufdatum: 28.7.2025); *Keller*, Bedarf die Bestellung eines vorläufigen Sachwalters im Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO der öffentlichen Bekanntmachung?, ZIP 2012, 1895; *Klinck*, Die Einzelermächtigung des Schuldners zur Begründung von Masseverbindlichkeiten in den Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren nach §§ 270a und 270b InsO, ZInsO 2014, 365; *Klinck*, Die Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den Schuldner im Eigenverwaltungs-Eröffnungsverfahren; ZIP 2013, 853; *Körner/Zabel/Rendels*, Insolvenzplan: (Aufhebungs-)Planung nach § 258 Abs. 2 Satz 2 InsO als Überschuldungsprüfung, ZRI 2025, 1; *Kühler/Rendels*, Aspekte des M&A-Prozesses in der (vorläufigen) Eigenverwaltung, ZIP 2018, 1369; *Laroche*, Einzelermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter, NZI 2010, 965; *Laroche/Pruskowski/Schöttler/Siebert/Vallender*, 30 Monate ESUG – eine Zwischenbilanz aus insolvenzrichterlicher Sicht, ZIP 2014, 2153; *Muschiol*, Insolvenzgeldvorfinanzierung – unter besonderer Würdigung der Eigenverwaltung (§ 270a InsO) und des Schutzschirmverfahrens (§ 270b InsO), ZInsO 2016, 248; *Nerlich*, Dual-Track-Verfahren – Alternativlos?, in: Festschrift für Hanns Prütting zum

70. Geburtstag, 2018, S. 717; *Pape*, Entwicklungstendenzen bei der Eigenverwaltung, ZIP 2013, 2285; *Paul*, Rechtsprechungsübersicht zum Insolvenzplanverfahren 2023, ZInsO 2024, 1081; *Piepenburg*, Faktisches Konzerninsolvenzrecht am Beispiel Babcock Borsig, NZI 2004, 231; *Pluta*, Erfolgreiche Leistungssteigerung bei Unternehmen, Handelsblatt Journal, 11/2015, Restrukturierung, S. 15; *Roth*, Insolvenzplan zur Sanierung von Immobilienprojektierern: Zur Reorganisation dinglicher Sicherheiten im Rahmen eines Insolvenzplans, ZRI 2024, 470; *Schmidt, K.*, Organverantwortlichkeit und Sanierung im Insolvenzrecht der Unternehmen, ZIP 1980, 328; *Schröder*, Keine Pflicht des eigenverwaltenden Schuldners zu Dual-Track-Prozess, ZInsO 2018, 668; *Simon/Brückmans*, Die Ausgliederung von sanierungswürdigen Betriebsteilen mithilfe des Insolvenzplanverfahrens nach ESUG: Verdrängt die Gläubigerautonomie den institutionalisierten Gläubigerschutz des Umwandlungsgesetzes?, ZIP 2014, 657; *Spahlinger/Skauradszun*, Die Haftung des Geschäftsführers in der Eigenverwaltung – Meinungsstand, Praxisbeispiele und Handlungsempfehlungen, DB 2015, 2559; *Thole/Brückmans*, Die Haftung des Eigenverwalters und seiner Organe, ZIP 2013, 1097.

A. Überblick

Anders als der StaRUG-Restrukturierungsplan (siehe § 111 Rz. 111) muss der Insolvenzplan nicht zwingend ein Sanierungsplan sein. Sein Einsatz kann vielfältige Ziele verfolgen, wie z. B. schlicht die Verfahrensabwicklung zu erleichtern. Seit Inkrafttreten des ESUG kommt es vermehrt zu rein verfahrensbegleitenden Insolvenzplänen (siehe § 111 Rz. 111). Außerhalb der klassisch finanzwirtschaftlichen Unternehmenssanierung kommt der Insolvenzplan aufgrund der aktuellen Bau- und Immobilienkrise, bedingt durch Zinsentwicklung, Nachfragerückgang und Steigerung der Baustoffpreise, häufiger auch als Instrument zur Restrukturierung von Projektentwicklungsgesellschaften zum Einsatz.¹⁾

Dieser offene, flexible Ausgangspunkt des Insolvenzplanverfahrens wird zutreffend auch als „Entdeckungsverfahren“ i. S. eines rechtlich gebundenen, aber ergebnisoffenen Suchprozesses im „Wettbewerb um die beste Verwertungsstrategie“ beschrieben.²⁾ Daraus wird deutlich, dass neben Fragen der rechtlichen Zulässigkeit insbesondere strategische Erwägungen des Planerstellers bei der Gestaltung von Verfahren und Inhalt von wesentlicher Bedeutung sind. Strategische Überlegungen sind insbesondere in der Vorbereitungsphase, aber auch für sämtliche zeitliche Phasen des Insolvenzplanverfahrens zu erheben. Bereits in einem frühen Krisenstadium sollte neben der außergerichtlichen Sanierung auch die Sinnhaftigkeit und Machbarkeit eines Insolvenzplans geprüft werden.

Das Insolvenzplanverfahren lässt sich in **folgende Phasen** einteilen (siehe auch § 1 Rz. 33 [Thole]):³⁾

1. Entwurfsphase,
2. Planeinreichung bei Gericht,
3. Vorprüfung durch das Gericht,
4. Niederlegung auf der Geschäftsstelle,
5. Vorbereitung von Berichts-, Prüfungs-, Erörterungs- und Abstimmungstermin,
6. Berichts-, Prüfungs- und Erörterungs- und Abstimmungstermin,
7. Phase zwischen Annahme des Insolvenzplans und Planbestätigung,
8. Planbestätigung durch das Gericht,
9. Rechtsmittel gegen den Beschluss des Insolvenzgerichts,
10. Aufhebung des Insolvenzverfahrens,
11. ggf. Planüberwachung.

1) S. dazu ausführlich *Roth*, ZRI 2024, 470, 472.

2) *Bähr* in: Mohrbutter/Ringstmeier/Meyer, Hdb. Insolvenzverwaltung, Kap. 14 Rz. 4.

3) *Frank* in: Runkel/Schmidt, AHB Insolvenzrecht, § 3 Rz. 53.

B. Planziel

- 4 Im Ausgangspunkt der strategischen Vorüberlegungen bei der Erstellung eines Insolvenzplans steht das Planziel: Was soll mit einem Insolvenzplan erreicht werden? Welche Funktion übernimmt der Insolvenzplan im konkreten Insolvenzverfahren? Dabei ist zu beachten, dass das Insolvenzplanverfahren kein reines Sanierungsverfahren, sondern von der gesetzlichen Konzeption her ein „universelles Instrument der Masseverwertung“ darstellt.⁴⁾ Neben der Sanierung des Rechtsträgers kann der Insolvenzplan daher auch das Ziel einer Übertragung oder Liquidation des Unternehmens anstreben oder sich auf die Regelung bloßer Teilaspekte des Insolvenzverfahrens beschränken. Die meisten in diesem Kapitel dargestellten strategischen Erwägungen betreffen jedoch den in der Praxis am häufigsten vorkommenden Sanierungsplan.
- 5 Jeweils abhängig vom Planziel haben sich die Plantypen
- Sanierungsplan,
 - Übertragungsplan,
 - verfahrensbegleitender Insolvenzplan und
 - Schuldenregulierungsplan
- herausgebildet.

I. Sanierungsplan

1. Funktion eines Sanierungsplans

- 6 Der Sanierungsplan (auch Reorganisationsplan genannt) verfolgt das Ziel der Sanierung eines notleidenden Unternehmens in der Hand des bisherigen Rechtsträgers.⁵⁾ Der Schwerpunkt eines solchen Insolvenzplans liegt in der **finanzwirtschaftlichen Sanierung**, d. h. Neuordnung der Finanzierungsbeziehungen des Rechtsträgers. Die Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit des Rechtsträgers wird durch den (teilweisen) Forderungserlass, Stundungen der Gläubiger und ggf. Eigenkapitalbeiträge beseitigt und das Unternehmen nach rechtskräftiger Bestätigung des Insolvenzplans als „entschuldeter Rechtsträger“ wieder am Markt tätig.
- 7 Diese Sanierungsbeiträge der Gläubiger lassen sich im Insolvenzplan unmittelbar regeln und – anders als bei der außergerichtlichen Sanierung – gegen den Willen einzelner Gläubiger durchsetzen. Gleiches gilt mit Inkrafttreten des ESUG auch für Kapitalmaßnahmen wie den Einstieg eines Eigenkapitalinvestors über einen Kapitalschnitt (siehe dazu § 30 Rz. 63, § 32 Rz. 29 [Brüinkmans]) oder die Umwandlung der Forderung in Anteilsrechte am sanierten Rechtsträger (Debt-to-Equity-Swap; siehe dazu § 30 Rz. 306 ff. [Brüinkmans]). Auch diese gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen lassen sich als Regelung im gestaltenden Teil des Insolvenzplans aufnehmen und damit gegen den Willen der Altgesellschafter umsetzen.
- 8 Sanierungsplänen liegt neben der finanzwirtschaftlichen Sanierung in der Regel auch ein **leistungswirtschaftliches Sanierungskonzept** zugrunde. Die Neuausrichtung aller die Leistungserstellung betreffenden unternehmerischen Prozesse wird für die Gläubiger in den meisten Fällen Voraussetzung für einen teilweisen Erlass ihrer Forderungen sein.
- 9 Der Gesetzgeber ging davon aus, dass bei einem Sanierungsplan die Befriedigung der Gläubiger typischerweise nicht aus der Verwertung des Schuldnervermögens erfolgt, sondern aus den zukünftig zu erwirtschaftenden Erträgen des sanierten Unternehmens (sog.

4) Begr. RegE InsO, BT-Drucks. 12/2443, S. 90; Eidenmüller in: MünchKomm-InsO, § 217 Rz. 171.

5) Eidenmüller in: MünchKomm-InsO, § 217 Rz. 176.

Earn-out-Pläne; siehe Rz. 103 f.). Ein Earn-out-Plan in Reinform ist in der Praxis jedoch eher selten anzutreffen. Gläubiger lassen sich häufig erst dann zur Zustimmung zum Insolvenzplan bewegen, wenn sie eine Vorab-Ausschüttung erhalten, welche der Quote im Regelverfahren zumindest nahekommmt. Diese „Vorab-Quote“ wird häufig über einen Eigenkapitalinvestor finanziert (siehe dazu Rz. 105).

2. Außergerichtliche Sanierung als Alternative zum Sanierungsplan

Wird die Sanierung des Rechtsträgers über einen Insolvenzplan angestrebt, ist eine wesentliche strategische Vorüberlegung, ob dieses Ziel nicht besser im Wege der außergerichtlichen Sanierung erreicht werden kann. Die Geschäftsführung muss dabei zunächst klären, ob sich die außergerichtliche Sanierung vor dem Hintergrund der **Insolvenzantragspflichten aus § 15a InsO** überhaupt noch realisieren lässt. Liegt bereits Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vor, ist – jedenfalls für Kapitalgesellschaften – der Weg einer außergerichtlichen Sanierung versperrt. Gleiches gilt, wenn sich der unmittelbar bevorstehende Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auch nicht über einen Brückenkredit oder Rangrücktritt kurzfristig verhindern lässt. Umgekehrt steht der Insolvenzplan als Sanierungsinstrument nicht zur Verfügung, wenn nicht wenigstens drohende Zahlungsunfähigkeit i. S. von § 18 InsO vorliegt.

Somit besteht ein echtes „Wahlrecht“ zwischen außergerichtlicher Sanierung und Sanierung im Insolvenzplanverfahren faktisch nur dann, wenn die drohende Zahlungsunfähigkeit bejaht, Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit aber noch verneint werden können.⁶⁾ In der mit Eintritt der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit den Geschäftsführern noch nach § 15a Abs. 1 InsO verbleibenden Frist von drei Wochen lässt sich eine außergerichtliche Sanierung verbunden mit einer nachhaltigen Beseitigung der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit in der Regel nicht realisieren.

Die Vor- und Nachteile einer außergerichtlichen Sanierung sind mit den Vor- und Nachteilen einer Sanierung im Insolvenzplanverfahren abzuwägen. Geschäftsführer sind dazu schon aufgrund ihrer allgemeinen **Geschäftsführerpflichten** gemäß § 43 GmbHG verpflichtet.⁷⁾ Folgende – nicht abschließende – **Abwägungskriterien** sind zu nennen:

Finanzwirtschaftliche Sanierung:

- **Die außergerichtliche Sanierung** gilt als schnell, still und günstig.⁸⁾ Das in der Öffentlichkeit nach wie vor vorhandene „Stigma der Insolvenz“ und der damit verbundene Vertrauensverlust bei Kunden, Lieferanten und sonstigen Beteiligten werden vermieden.⁹⁾ Handelt es sich bei dem Unternehmen um eine „sensible Branche“, spricht dies für eine außergerichtliche Sanierung.
- **Häufig eignet sich eine außergerichtliche Sanierung** in Fällen, in denen das Unternehmen einige wenige Großgläubiger hat, die möglicherweise sogar über eine Konsortialvereinbarung oder ein „intercreditor agreement“ miteinander verbunden sind. Ein Moratorium oder die finanzwirtschaftliche Restrukturierung lässt sich in diesem Fall häufig effizient und geräuschlos über eine multilaterale Vergleichsvereinbarung zwi-

6) Ist die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten, kann die Antragspflicht nach § 15a InsO nur noch dann verhindert werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit wieder nachhaltig beseitigt wurde, BGH, Vers.-Urt. v. 12.3.2007 – II ZR 315/05, NJW 2007, 3130, 3131 = ZIP 2007, 1060; BGH, Urt. v. 24.1.1961 – I StR 132/60, NJW 1961, 740.

7) Bork, ZIP 2011, 101, 106 f.; Entsprechendes gilt nach § 93 Abs. 1 AktG für den Vorstand einer AG.

8) Schluck-Amend in: K. Schmidt/Uhlenbruck, Die GmbH in der Krise, Restrukturierung und Insolvenz, Rz. 9.5.

9) Rendels/Zabel, Insolvenzplan, Rz. 62.

schen Schuldner und Gläubigern erreichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn über die Konsortialvereinbarung intern das Mehrheitsprinzip gilt, d. h. obstruierende Gläubiger rechtlich zum Abschluss des Sanierungsvergleiches verpflichtet sind. Finanziert sich das Unternehmen weitgehend über Anleihen, kann die Stundung und der Forderungserlass über das Schuldverschreibungsgesetz nach einem qualifizierten Mehrheitsprinzip (75 %, § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG) gegen obstruierende Anleihegläubiger umgesetzt werden.

- Gibt es hingegen **viele, diversifizierte Gläubiger** mit jeweils isoliert betrachteten hohen Forderungen und Besicherungen, kann eine Sanierung häufig nur über das Insolvenzplanverfahren erfolgen. Bei diesem können obstruierende Gläubiger unter Einsatz des Mehrheitsprinzips in den Grenzen der §§ 245, 251 InsO zum Konsens gezwungen werden.¹⁰⁾ Die Finanzverwaltung als im Einzelfall wesentlicher Gläubiger, erteilt eine Stundung oder einen Erlass hinsichtlich bestehender Steuerforderungen aus Billigkeitsgründen häufig nur bei gleichem Verhalten der anderen Gläubiger,¹¹⁾ welche dazu nur über einen Insolvenzplan gezwungen werden können.
- Sind **Eigenkapitalmaßnahmen** – wie etwa Kapitalschnitt oder Debt-to-Equity-Swap – Bestandteil des finanzwirtschaftlichen Sanierungskonzepts, kommt es neben der Gläubigerstruktur auch auf die Gesellschafterstruktur an. Hat ein Hauptgesellschafter die satzungändernde Mehrheit und ist dieser zur Sanierung bereit, können die Kapitalmaßnahmen auch außerhalb des Insolvenzplanverfahrens umgesetzt werden. Besteht ein inhomogener Gesellschafterkreis mit hohem Obstruktionspotential, kann dieses aufgelöst werden, indem die Anteilsinhaber in einen Insolvenzplan eingebunden und die Kapitalmaßnahmen im gestaltenden Teil des Insolvenzplans geregelt werden. Besteht die Eigenkapitalmaßnahme in einem Debt-to-Equity-Swap, bietet der Insolvenzplan für den Inferenten den Vorteil, dass dieser unter Ausschluss der Differenzhaftung, § 254 Abs. 4 InsO, umgesetzt werden kann.
- Durch das **Amt des Sachwalters oder Insolvenzverwalters** mit gläubigerbezogenen Amtspflichten (§§ 60, 61 InsO) kann Vertrauen bei den Gläubigern in das Gelingen der Sanierung geschaffen werden. Die Rolle des Sachwalters/Insolvenzverwalters im Insolvenzplanverfahren als Moderator zwischen den Interessen der Beteiligten darf nicht unterschätzt werden.¹²⁾
- Hat das Unternehmen hohe **Pensionsrückstellungen**, ist zu beachten, dass der Pensionsversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) bei einer Sanierung im Insolvenzplanverfahren für eine begrenzte Zeit die Zahlungsverpflichtungen übernimmt (siehe § 61 Rz. 20 [Krings/Sturme]). Außerhalb des Insolvenzplanverfahrens lassen sich Pensionsverbindlichkeiten nur schwer gestalten.¹³⁾
- Das Insolvenzplanverfahren bietet im Vergleich zur außergerichtlichen Sanierung Rechtssicherheit hinsichtlich der **Besicherung eines Betriebsmittelkredits**. Anders als ein Brückenkredit i. R. der außergerichtlichen Sanierung kann bei einer Sanierung im Insolvenzplanverfahren eine kurzfristige Finanzierung über einen vorrangigen Massekredit abgesichert werden. Ferner können Sicherheiten mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfechtungsfest begründet werden.

10) Smid/Rattunde/Martini, Insolvenzplan, Rz. 023; Buchalik, NZI 2000, 294, 295.

11) Dellit/Titze in: Bork/Hölzle, Hdb. Insolvenzrecht, Kap. 13 Rz. 239; vgl. zur Ermessensausübung auch Klein-Werth, AO, § 251 Rz. 36.

12) Dellit/Titze in: Bork/Hölzle, Hdb. Insolvenzrecht, Kap. 13 Rz. 239.

13) Rendels/Zabel, Insolvenzplan, Rz. 165.